

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

2 RU 7/82

Urteil

Verkündet am
25. Januar 1983

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Januar 1983
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger bewirtschaftet in H. ein 34,97 ha landwirtschaftliche und 5,82 ha forstwirtschaftliche Fläche umfassendes landwirtschaftliches Unternehmen und ist Mitglied der beklagten W. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG). Die Beklagte berechnet die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Flächenwert (§§ 45 ff der Satzung - Ausgabe 1968 - idF des 10. Nachtrages vom 1. Dezember 1976 bzw idF des 11. Nachtrages vom 11. Dezember 1978). Der Flächenwert wird nach § 46 Abs 1 und 2 der Satzung aus dem Hektarwert, vervielfältigt mit der Fläche, gebildet; bei der Errechnung des Flächenwerts für die Landwirtschaft ist von dem durchschnittlichen Hektarwert der Gemeinde auszugehen, der sich innerhalb einer Gemeinde für landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Summe der von den Finanzbehörden aufgrund des Bewertungsgesetzes (BewG) idF vom 26. September 1974 (BGBl I 2369) in einer Gemeinde ermittelten Vergleichswerte, geteilt durch die Summe der landwirt-



schaftlich bewerteten Flächen, errechnet. Er beträgt höchstens 2.100,-- DM (§ 46 Abs 2 Satz 2 idF des 10. Nachtrags) bzw 2.000,-- DM (idF des 11. Nachtrags). Er kann auf Antrag auf den tatsächlichen Vergleichswert berichtigt werden, wenn er von dem von den Finanzbehörden ermittelten Vergleichswert um mehr als 20 vH abweicht (§ 46 Abs 6). Für forstwirtschaftlich genutzte Flächen ist der Hektarwert auf 100,-- DM festgesetzt (§ 46 Abs 3).

Durch Bescheid über die Umlage 1977 vom 8. Mai 1978 forderte die Beklagte - ua auf der Grundlage eines durchschnittlichen Hektarwerts von 2.100,-- DM für die Landwirtschaft - vom Kläger einen Beitrag von 1.630,20 DM. Den Widerspruch des Klägers, der die Beitragshöhe insbesondere wegen fehlender Berücksichtigung der Unfallgefahr für ungerechtfertigt hielt, wies die Beklagte zurück (Bescheid vom 20. November 1978).

Der Kläger hat Klage erhoben. Während des Klageverfahrens hat die Beklagte durch Bescheid vom 8. Mai 1979 - ua auf der Grundlage eines Hektarwerts von 2.000,-- DM für die Landwirtschaft - den Beitrag des Klägers für das Jahr 1978 auf 1.914,30 DM festgesetzt (Satzung idF des 11. Nachtrags).

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat die gegen beide Beitragsbescheide gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Oktober 1979). Es hat angenommen, der Flächenwert sei ein angemessener Beitragsmaßstab iS des § 803 Abs 1 Reichsversicherungsordnung (RVO); durch die Beitragsbemessung sei Art 3 Abs 1 des Grund-



gesetzes (GG) nicht verletzt. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 14. Juli 1981). Zur Begründung hat es ua ausgeführt: Die angefochtenen Beitragsbescheide verstießen weder gegen die Satzung der Beklagten, noch gegen gesetzliche Vorschriften oder das Verfassungsrecht. Die Angemessenheit des von der Beklagten verwendeten Beitragsmaßstabes nach dem Flächenwert (§ 803 RVO) richte sich in erster Linie nach der Relation zwischen Unfallgefahr und Praktikabilität einerseits und den Auswirkungen des gewählten Maßstabes auf die Beiträge andererseits. Die Unfallgefahr sei bei der Bemessung der Beiträge ausreichend berücksichtigt. Das Unfallrisiko erhöhe sich mit steigendem Flächenwert. Eine Beitragsbemessung je nach der Unfallgefahr im Einzelfall würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern. Deshalb sei eine pauschalisierte Beitragsberechnung grundsätzlich gerechtfertigt. Unterschiede im Beitragsaufkommen der Unfallversicherung zwischen großen und kleinen Betrieben seien im Grundsatz sachgerecht, da die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, im Gegensatz zur Altershilfe für Landwirte und der Krankenversicherung der Landwirte, auch den in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern zustehe. Den in der Landwirtschaft veränderten Verhältnissen habe die Beklagte auch durch den 12. Nachtrag vom 30. September 1980 zu ihrer Satzung angemessen Rechnung getragen. In den §§ 45, 46 nF habe sie eine Neuregelung des Beitragswesens eingeführt, indem sie ua einen einheitlichen Grundbeitrag, zusätzlich einen Flächenwertbeitrag und einen Flächenbeitrag eingeführt habe. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art 3 GG liege bei Gesetz, Satzung und Ver-



waltungsakt nicht vor.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision (Beschluß vom 15. Dezember 1981) eingelegt.

Er rügt die Verletzung von § 803 RVO und Art 3 GG. Bei dem von der Beklagten zur Beitragsermittlung verwendeten - an den Einheitswert angelehnten - Maßstab des Flächenwertes handele es sich nicht um einen anderen angemessenen Maßstab iS des § 803 RVO. Darunter wäre nur ein Maßstab zu verstehen, der ganz andersartig sei und sich von dem die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ausdrückenden Einheitswert vollkommen unterscheide. Bei der Feststellung des Einheitswertes nach dem BewG könne eine starke Zunahme des Viehbestandes zu der Feststellung einer wesentlichen Ertragsänderung durch die Finanzbehörde führen (§§ 41, 51 BewG). Diese Erhöhung bleibe bei der Beitragsberechnung aufgrund des Flächenwertes unberücksichtigt, obwohl die viehreiche Produktionsweise sowohl die Ertragsfähigkeit wie auch das Unfallrisiko erhöhe. Weiterhin lasse der Beitragsmaßstab nach dem Flächenwert neben den anderen Maßstäben das Merkmal der Unfallgefahr außer Betracht, so daß allein schon deswegen die Angemessenheit nicht mehr gegeben sei. Darüber hinaus hätte die Beklagte die zwischenzeitlich erfolgte Satzungsänderung wegen der völlig veränderten Verhältnisse wesentlich früher vornehmen müssen.



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1981 (sowie das
Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 10. Oktober 1979)
zu ändern und die Bescheide der Beklagten vom 8. Mai 1978
in der Form des Widerspruchsbescheides vom 20. November 1978
und vom 8. Mai 1979 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, es sei bereits höchstrichterlich entschieden, daß
der Flächenwert ein anderer angemessener Maßstab iS des § 803 RVO
sei. Es komme nur darauf an, daß der Flächenwert im Vergleich mit
Einheitswert oder Arbeitsbedarf angemessen sei. Abgesehen von der
fehlenden Feststellung, daß der Kläger einen viehlosen bzw
vieharmen Betrieb habe und der damit verbundenen Frage nach dem
Rechtsschutzbedürfnis, sei die Annahme, Viehhaltung sei stets
besonders ertragsreich, unzutreffend. Für Intensiv-Viehhaltung
habe die Beklagte in § 50 der Satzung ausreichend Vorkehrungen
getroffen. Danach sei zB für landwirtschaftliche Nebenunternehmen
grundsätzlich ein gesonderter Beitrag zu erheben und
Viehhaltungsunternehmen ohne Bodenbewirtschaftung (ua
Schäfereien, Mastanstalten, Geflügelfarmen sowie Viehhandel) mit
einem erhöhten Beitrag belegt. Die vom Kläger geforderte
Abstufung nach der Unfallgefahr stehe auch mit der
Kann-Vorschrift des § 803 Abs 2 RVO im Widerspruch.



-7-

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Zutreffend geht der Kläger zwar davon aus, daß die Satzungsbestimmungen, auf die sich die von ihm beanstandeten Beitragsforderungen der Beklagten stützen, als vom Unfallversicherungsträger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit daraufhin zu prüfen sind, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung beruht, und mit sonstigem höherrangigen Recht vereinbar sind (s BSGE 13, 189, 194; 27, 237, 240; 38, 21, 29; BSG Urteile vom 25. November 1977 - 2 RU 9/76 - SozSich 1978, 118 - und vom 15. Dezember 1982 - 2 RU 61/81 - zur Veröffentlichung vorgesehen - und 2 RU 62/81 -). Entgegen seiner Auffassung sind jedoch durch die Regelungen über die Bemessung der Beiträge nach dem Flächenwert (§§ 45 ff der Satzung) weder Vorschriften der RVO noch verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt.

Wie in der allgemeinen Unfallversicherung (§§ 646 ff RVO) ist auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der Finanzbedarf der jeweiligen Berufsgenossenschaft durch Beiträge der als Mitglieder in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Unternehmer aufzubringen (§ 802 iVm § 723 RVO). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken, insbesondere also die Ausgaben für Verletzten- und Hinterbliebenenrenten, auch aus früher eingetretenen Arbeitsunfällen. Den Maßstab für die Berechnung der Beiträge bestimmt jedoch - anders als in der allgemeinen Unfallversicherung (s § 725 RVO) - die Satzung der landwirt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schaftlichen Berufsgenossenschaft (§§ 798 Nr 1, 803 Abs 2 Satz 1 RVO). Der Satzungsgeber kann frei wählen zwischen dem Arbeitsbedarf, dem Einheitswert oder einem "anderen angemessenen Maßstab" (§ 803 Abs 1 RVO). Bei einem anderen angemessenen Maßstab bestimmt wiederum die Satzung das Verfahren (§ 816 RVO).

Ob der von der Vertreterversammlung der Beklagten bestimmte Flächenwert ein anderer angemessener Maßstab iS des § 803 Abs 1 RVO zur Berechnung der Beiträge ist, ergibt sich aus einem Vergleich mit den Maßstäben, die der Gesetzgeber beispielhaft zur Wahl gestellt hat (s BSGE 50, 179, 182 zur Krankenversicherung der Landwirte). Angemessen ist ein anderer Maßstab jedenfalls dann, wenn er die Berechnung und Erhebung der Beiträge in ähnlicher Weise wie die im Gesetz angeführten Maßstäbe erlaubt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Ausgestaltung der Beitragsmaßstäbe des Arbeitsbedarfs und des Einheitswertes einen weiten Spielraum gelassen hat, der auch für die Beurteilung der Angemessenheit eines anderen Maßstabes nicht stärker eingengt werden darf. Mit der Wahl des Arbeitsbedarfs oder des Einheitswertes als Beitragsmaßstab ist der Satzungsgeber nicht in allen Einzelheiten festgelegt. So ist der Arbeitsbedarf nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit zu "schätzen" (§ 809 Abs 1 Satz 1 RVO). Die Einzelheiten der Abschätzung, nach der die Veranlagung des einzelnen Unternehmens vorzunehmen ist, sind der Berufsgenossenschaft überlassen, deren Satzung insoweit das Nähere bestimmt (§ 809 Abs 1 Satz 2 RVO). Bei dem Maßstab des Einheitswertes (s hierzu



Haug, Der Einheitswert in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, in Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1982, 254 ff), einer im Gesetz bestimmten Größe ("der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert", s § 811 Satz 1 RVO), können durch die Satzung bestimmte Korrekturen vorgenommen werden (s §§ 813, 814 RVO). Gegen die hiernach weitreichende Ermächtigung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch den Gesetzgeber in §§ 803 Abs 1, 816 RVO zum Erlass satzungsrechtlicher Bestimmungen über die Beitragsberechnung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die für Rechtsverordnungen geltenden engen Begrenzungen der Art 80 ff GG insoweit nicht gelten (s BVerfGE 12, 319, 325; 19, 253, 266; 49, 343, 362; BSGE 35, 164, 166).

Der von der Beklagten angewendete Flächenwert ist ein "anderer angemessener Maßstab" iS des § 803 Abs 1 RVO (s Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 816 Anm 2 Buchst d; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Unfallversicherung, 4. Aufl, § 803 Anm 3; Krasney/Noell/Zöllner, Das Landwirtschaftliche Sozialrecht und Möglichkeiten seiner Fortentwicklung, LSR-Studie 1982, S 93). Er ist das Produkt aus der Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gemeinde-Hektarwert bzw forstwirtschaftlichen Hektarwert. Die Vervielfältigung des Flächenwertes mit dem durch Bundesmittel verminderten Beitragssatz ergibt die Höhe des von dem einzelnen Unternehmer zu zahlenden Beitrags. Durch die Verwendung des einheitswertabhängigen Bemessungsmerkmals des von den Finanzbehörden ermittelten Vergleichswertes stellt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Flächenwert einen eng an den Einheitswert angelehnten Maßstab dar, wie er vom Gesetzgeber beim Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes -UVNG- nach der damaligen steuergesetzlichen Regelung vorgesehen wurde (s Haug aaO S 254, 272; BT-Drucks IV/120 S 73 zu § 809 des Entwurfs). Dem steht nicht entgegen, daß der Flächenwert sich nicht nach dem individuellen im Einheitswertbescheid ausgewiesenen Hektarwert (Vergleichswert je ha), sondern nach einem für den Betriebssitz ermittelten Durchschnittshektarwert richtet; denn auch beim Maßstab des Einheitswertes kann die Satzung ua bestimmen, daß der Beitragsberechnung ein durchschnittlicher Ertragswert zugrunde gelegt wird (§ 814 Nr 1 RVO). Die Verwendung eines durchschnittlichen Wertes für die Berechnung der Beiträge ist auch nach dem anderen, im Gesetz angeführten Maßstab des Arbeitsbedarfs vorgesehen: der Arbeitsbedarf ist nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen Arbeit zu schätzen (§ 809 Abs 1 Satz 1 RVO). Die mit dem Zugrundelegen von Durchschnittswerten verbundene Typisierung trägt der notwendigen Praktikabilität der Beitragsberechnung Rechnung, der in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Angemessenheit eines anderen Beitragsmaßstabes besondere Bedeutung zukommt (s BSG Urteil vom 25. November 1977 - 2 RU 9/76 - SozSich 1978, 118). Die an leicht feststellbare Unternehmensmerkmale anknüpfende Typisierung wird durch die Satzung der Beklagten in ihren Auswirkungen dadurch gemildert, daß der Hektarwert höchstens 2.100,-- DM (§ 46 Abs 2 der Satzung idF des 10. Nachtrages) bzw 2.000,-- DM (idF des 11. Nachtrages) beträgt und bei dem Abweichen des ermittelten Flächenwertes um mehr als 20 vH von



dem von den Finanzbehörden ermittelten Vergleichswert eine Berichtigung auf den tatsächlichen Vergleichswert vorgenommen werden kann (§ 46 Abs 6 der Satzung). Grobe Unbilligkeiten, die sich aus der Berechnung nach dem Durchschnittswert ergeben können, werden auf diese Weise ausgeglichen oder jedenfalls auf ein vertretbares Maß gemildert.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Unfallgefahr in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein bestimmender Faktor für die Beitragserhebung wie in der allgemeinen Unfallversicherung (s § 725 RVO, der nach § 802 iVm § 803 Abs 2 RVO hier nicht gilt). Der Gesetzgeber des UVNG hat es, anders als nach der früheren Gesetzeslage (vgl § 990 RVO aF), ausdrücklich der Entscheidung der Selbstverwaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung überlassen, ob sie die Beiträge nach der Unfallgefahr abstufen will (§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO). Auch soweit eine Differenzierung nach der Unfallgefahr nach den tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar wäre, wird die eingeräumte Möglichkeit der Abstufung für die Berufsgenossenschaft nicht zum gesetzlichen Zwang (s BSG Urteile vom 15. Dezember 1982 - 2 RU 61/81 - und 62/81 -). Allerdings ist auch in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die Unfallgefahr für die Bemessung der Beiträge von Bedeutung (s BSG aaO; Noell-Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung, § 809 Anm 3), wie ua schon aus dem Hinweis auf dieses Merkmal zB in § 806 und § 812 RVO hervorgeht. Ihre Berücksichtigung bei der Wahl des Beitragsmaßstabes kann aber gegenüber den ebenfalls zu beachtenden Gesichtspunkten der Praktikabilität des Maßstabes und der Solidargemeinschaft der



Unternehmer unter Umständen weniger ausgeprägt sein. Bei den Beitragsmaßstäben des Arbeitsbedarfs und des Einheitswertes geht der Gesetzgeber, wie schon ua aus der Wahlmöglichkeit der Abstufung nach der Unfallgefahr (§ 803 Abs 2 Satz 2 RVO) hervor, davon aus, daß die Unfallgefahr grundsätzlich mitberücksichtigt ist. Der Arbeitsbedarfsmaßstab trägt nach der Auffassung des Gesetzgebers (s Begründung zum UVNG, BT-Drucks IV/120 S 72) im allgemeinen schon durch die unterschiedliche Abschätzung des Bedarfs der einzelnen Kulturarten den Gefahrenunterschieden genügend Rechnung, sofern der tatsächliche durchschnittliche Arbeitsbedarf in Ansatz gebracht wird (s BSG Urteile vom 15. Dezember 1982 aaO). Auch im Einheitswert, der sich nach dem von den Finanzbehörden ermittelten Ertragswert bestimmt (s § 811 RVO), hat der Gesetzgeber die Unfallgefahr grundsätzlich dadurch auskömmlich berücksichtigt, daß der Ertragswert (ein Vielfaches des Reinertrages) ein Ergebnis der im Unternehmen geleisteten Arbeit ist und das Ausmaß dieser Arbeit vornehmlich die Unfallgefahr bedingt (s BT-Drucks aaO S 73). Ebenso wie beim Einheitswertmaßstab wird auch beim Maßstab des Flächenwertes die Unfallgefahr nicht außer acht gelassen. Grundlage der Flächenwertberechnung nach der Satzung der Beklagten ist der nach Steuerbewertungsvorschriften ermittelte Vergleichswert (§ 46 Abs 2), bei dessen Feststellung die menschliche Arbeit mitberücksichtigt wird. Dem steht nicht entgegen, daß die Ertragsfähigkeit der Unternehmen nicht ausschließlich das Ergebnis menschlicher Arbeit, sondern auch von anderen Faktoren (zB Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung) abhängig ist. Ob durch einen anderen Beitragsmaßstab oder durch Modifizierung des



Flächenwertmaßstabes eine stärkere Berücksichtigung der Unfallgefahr erreichbar ist, muß im Rahmen der Selbstverwaltung der hierfür zuständigen Vertreterversammlung überlassen werden und ist nicht vom Senat zu entscheiden.

Die Beitragsberechnung nach dem Flächenwert verstößt entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen Art 3 Abs 1 GG, nach dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Der in Art 3 Abs 1 GG zum Ausdruck gekommene Gleichheitsgrundsatz (das Willkürverbot) ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für eine Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, die Bestimmung also als willkürlich bezeichnet werden muß (s BVerfGE 1, 14, 52). Die Satzungsbestimmungen der Beklagten über die Beitragserhebung enthalten aber auch insoweit keine sachlich unbegründeten Regelungen, als die Beitragshöhe im Einzelfall nicht von dem tatsächlichen Personalaufwand und der Betriebsweise des jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmens bestimmt wird. Dieselbe Beitragshöhe für gleich große Betriebe im jeweiligen örtlichen Bereich bei unterschiedlicher Wirtschaftsweise und unterschiedlichem Personaleinsatz sowie die höhere Beitragspflicht größer im Verhältnis zu kleinen Unternehmen ist die Folge der typisierenden und pauschalierenden Regelung, die in Fällen der vorliegenden Art - bei der Ordnung von Massenerscheinungen - notwendig und verfassungsrechtlich grundsätzlich hinnehmbar ist (s BVerfGE 51, 115, 122 mwN, BSGE 50, 179, 184). Auch die Praktikabilität der Beitragsberechnung durch Verwertung der von den Finanzbehörden ermittelten und auch in anderen Be-



reichen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Beitragsberechnung maßgebenden oder bestimmbaren Werte (s § 1 Abs 6 GAL, § 65 Abs 1 Satz 3 KVLG) ist als sachlich ausreichender Grund für die Regelung anzuführen. Gewisse Härten in Einzelfällen sind unter diesen Umständen hinzunehmen, ohne daß eine Verletzung des Gleichheitssatzes anzunehmen ist (BSGE aaO).

Auch gegen andere verfassungsrechtliche Vorschriften verstößt die Satzungsregelung der Beklagten nicht, wie das LSG zutreffend angenommen hat.

Die Revision ist danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

